

# Gönnerverein Pfadiheim Weisslingen

## Statuten

### Art.1 Bestand, Zweck

1. Unter dem Namen "Gönnerverein Pfadiheim Weisslingen" besteht seit dem 28. Juni 1976 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Weisslingen. Der Verein ist Vertragspartner des Baurechtsvertrages vom 17. August 1979 mit der politischen Gemeinde Weisslingen und ermöglicht den Betrieb, Ausbau und Betreuung des Pfadiheimes in der Mettlen, Weisslingen.
2. Er kann weitere Pfadiheime der Pfadi-Abteilung Diviko unterstützen.
3. Er fördert das Gedankengut der Pfadfinderbewegung.
4. Die aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.
5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

### Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab dem Alter von 18 Jahren, werden. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Wenn der Beitrag nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft.
2. Aktive Pfadfinder ab 18 Jahren und Familien von aktiven Pfadfindern unter 18 Jahren sind mit der Bezahlung des ordentlichen Pfadfinderbeitrages automatisch Vereinsmitglied ohne Stimmrecht.
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird bei Bedarf durch die Vereinsversammlung neu festgelegt.
4. Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.
5. Ehrenmitglieder werden für besondere, langjährige Verdienste von der GV ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

## **Art. 4 Vereinsversammlung**

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Frühjahr statt und ist mindestens einen Monat vorher anzukündigen und zehn Tage vorher mit schriftlicher Traktandenliste bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes sinngemäss anwendbar.
3. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
4. Der Versammlung stehen zu:
  - Festsetzung, Ergänzung oder Änderung der Statuten, wofür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und aus seiner Mitte den Präsidenten
  - Wahl des Heimverwalters
  - Wahl des Aktuars
  - Wahl des Kassiers
  - Wahl der Beisitzer
  - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, wobei einer Mitglied des Vereines sein muss
  - Genehmigung und Festsetzung des Budgets
  - Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge
  - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Heimverwalters
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Verdienste
  - Auflösung des Vereins

## **Art. 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der Heimverwalter ist von Amtes wegen Mitglied. Er darf nicht gleichzeitig Präsident oder Kassier sein.
3. Die Abteilungsleitung der Pfadi-Diviko hat eine Stimme im Vorstand (auch wenn zwei Personen in der Abteilungsleitung sind) und ist automatisch Beisitzer.
4. Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt und konstituiert sich selbst.
5. Der Hauswart ist mit beratender Stimme Mitglied des Vorstandes.
6. Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch mit Unterschrift aller Mitglieder erfolgen.
7. Der Vorstand leitet die Geschäfte und beschliesst über Ausgaben bis zu einer Limite von Fr. 5'000.00 pro Geschäft und Fr. 10'000.00 pro Kalenderjahr.
8. Der Vorstand setzt ein Benützungs- und Gebührenreglement mit Hausordnung für das Pfadiheimes und dessen Umgebung fest.
9. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und der Pfadfinder gegenüber Dritten.
10. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

11. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 5.1      Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen.

#### **Art. 5.2      Aktuar**

Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen. Er betreut den schriftlichen Verkehr.

#### **Art. 5.3      Kassier**

1. Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesendes Gönnervereins. In dieser Funktion kann ihm Einzelunterschrift erteilt werden.
2. Er erstellt die Jahresabrechnung auf Ende eines Kalenderjahres.

#### **Art. 5.4      Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Kassa- und Rechnungswesen im Rahmen der Jahresabschlussrechnung.

#### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baurechtsvertrages.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel ist einer steuerbefreiten Pfadi Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und unter Berücksichtigung des Baurechtsvertrages vom 17. August 1979 mit der politischen Gemeinde Weisslingen zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 7 Genehmigung**

Diese Statuten werden an der heutigen Vereinsversammlung genehmigt und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Rämismühle, 26. 12 2017

Die Präsidentin:

Der Aktuar:  
Roger Hess